Die Strafbarkeit der actiones liberae in causa.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau
vorgelegt von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Werner Schuftan,
Rechtskandidat.

1921

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich).

Gedruckt
mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Die Strafbarkeit der actiones liberae in causa.

I. Einleitung.

Im § 1 wird das Wesen der actio libera in causa erläutert. Die Auffassung der Literatur in dieser Frage weist viele Verschiedenheiten auf. Die am meisten vertretene ist die, daß die actio libera in causa vorliegt, wenn der Täter sich in einen Zustand von Willensunfreiheit versetzt hat, um eine Straftat in diesem Zustande oder durch diesen Zustand zu begehen, oder trotzdem er weiß oder wissen muß, daß er in diesem Zustande eine strafbare Handlung begehen wird oder wahrscheinlich begehen wird. In § 2 wird der Nachweis geführt, daß eine gesetzgeberische Regelung der actio libera in causa unbedingt erforderlich ist. Wenn auch die Fälle der actio libera in causa ziemlich selten auftreten, so ist dies noch kein Grund, eine gesetzliche Regelung vermissen zu dürfen. Es kann vorkommen, daß in solchem Falle bei gleichbleibendem Tatbestande ein Verbrecher in erster Instanz freigesprochen und in der zweiten Instanz auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin zu schwerer Strafe verurteilt wird, trotzdem kein Rechtsirrtum vorlag, sondern nur, weil beide Instanzen nach bestem Können entschieden haben, aber eine von einander abweichende wissenschaftliche Ansicht haben. Solche Fälle sind aus kriminalpolitischen Gründen eine schwere Gefahr für die Rechtssicherheit, weil durch sie das Vertrauen zu den Gerichten erschüttert wird; auch aus Gründen der Gerechtigkeit darf auf eine gesetzliche Regelung hier nicht verzichtet werden.

II. Die actio libera in causa.

In § 3 wird ein gedrängter geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der actio libera in causa gegeben. Bereits in der ältesten Zeit kannte man die Gefahren des Alkohols, aber trotzdem findet sich nirgends eine ausdrückliche Regelung unserer Streitfrage. Erst Benedictus Carpzov, Practicae novae imperialis Saxonicae fol. 378 quaest. CXLVI 58 Wittenberg 1646 berührt zum ersten Male diese Frage. Eine einheitliche geschichtliche Darstellung gibt Katzenstein in seiner Schrift „Die Straflosigkeit der actio libera in causa“ und v. Lilienthal in Vergl. Darstell. 1908. Diese Ausführungen sind so eingehend gehalten, daß hier auf weitere Darstellungen verzichtet und ein Hinweis auf diese Schriften als ausreichend angesehen werden kann. Der § 4 gibt einen statistischen Überblick über die Zusammenhänge von Alkohol und Kriminalität mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit der Zurechnungsfrage. Der Alkohol ist wegen seiner Volkstümlichkeit das einzige Mittel, das neben Schlaf und allenfalls noch Hypnose zur Herbeiführung einer actio libera in causa dienen kann, da andere Mittel zu teuer oder zu schwer zu beschaffen sind. Die Statistik zeigt erschreckende Zahlen, es ist ersichtlich, welche große Gefahr hier vorhanden ist.

III. Die Stellung der Wissenschaft und der Rechtsprechung zur actio libera in causa.

In § 5 werden die wichtigsten Vertreter der Strafbarkeit der actio libera in causa aufgeführt. Zunächst wird das Reichsgericht erwähnt, das im 22. Bande der Entscheidungen in Strafsachen eine culpose actio libera in causa abgeurteilt hat. Das Reichsgericht stellt sich hier auf den Boden der später noch eingehend zu besprechenden Werkzeugtheorie und erklärt, wenn der Täter die Zügel seiner wilden Pferde einem bewußtlosen Dritten in die Hand gegeben hätte, so hätte er rechtlich nichts anderes getan als jetzt, wo er in trunkenem Zustande einen Menschen überfahren hat; denn er wußte, daß seine Pferde leicht scheuten und daß er seiner ganzen Aufmerksamkeit bedurfte, um die Pferde zu lenken. Ein ähnliches Urteil erließ das Reichsmilitärgericht im Jahre 1912. Der älteste literarische Vertreter ist Engau, ihm folgen eine größere Anzahl gemeinrechtlicher Vertreter, wie Luden, Bekker, von den neueren Schriftstellern Hugo Hälschner, Hugo Meyer, Berner u. a. Von den Modernen ist v. Liszt, Wahlberg, Binding, v. Bar und Beling zu nennen, von den Autoren des 19. Jahrhunderts besonders v. Waechter. Der § 6 bringt die Vertreter der absoluten Straflosigkeit der actio libera in causa, besonders v. Savigny, Kleinschrod, Temme, Felix Bruck und Katzenstein, sowie eine Anzahl von Medizinern.

In § 7 sind kurz die Kompromißansichten wiedergegeben.

IV. Kritische Untersuchungen.

In § 8 wird nachgewiesen, daß die Frage der actio libera in causa nicht so sehr eine Frage der Zurechnungsfähigkeit, als vielmehr des Kausalzusammenhanges ist. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen Tat und Handlung ist bisher zu wenig beachtet worden. Die subjektive Vollendung der Tat kann allein das Schuldmoment enthalten, da man auf den Verlauf der objektiven Vollendung keinen persönlichen Einfluß ausüben kann. Wo aber ein Schuldmoment enthalten ist, da kann keine straflose Vorbereitungshandlung vorliegen. Anstiftung findet nicht statt, da dazu zwei willensfähige Subjekte nötig sind, die hier nicht vorhanden sind.

V. Die Behandlung der actio libera in causa im geltenden deutschen Recht und in den verschiedenen modernen Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuche.

In § 9 wird das geltende RSTGB. behandelt und der Nachweis geführt, daß sich eine Lösung bereits mit den allgemeinen Grundsätzen des ersten Teils erzielen läßt. In § 10 ist auf den Vorentwurf zu einem St.G.B. von 1909 eingegangen. Es wird gezeigt, daß die dort in § 64 versuchte Lösung eine unbrauchbare ist. Endlich wird mit kurzer Berücksichtigung des Gegenentwurfs von 1912 der Entwurf von 1913 und 1919 beleuchtet.